

**Bekanntmachung.**

Neuerdings ist es wiederholt vorgekommen, daß nach außen schlagende Fensterflügel auf die Straße hinunter gestürzt sind und die Vorübergehenden gefährdet haben.

Wir bringen deshalb den zweiten Satz von § 108 unseres Straßenpolizeiregulativs hierdurch in Erinnerung, und bemerken, daß Zuwiderhandlungen, insoweit nicht eine höhere Strafe einzutreten haben würde, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen geahndet werden.

Leipzig, den 11. März 1893.

Der Rath und das Polizeiamt der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Bretschneider. Stahl.

§ 108

pp.

pp.

Ueberdies müssen sämtliche über Straßen oder anderen öffentlichen Verkehrsräumen gelegene Fenster, welche nach außen schlagende Flügel haben, mit einer Vorkehrung versehen sein, welche das unabsichtliche Aushängen verhindert, und sind hierfür die Besitzer bez. Verwalter der betreffenden Hausgrundstücke verantwortlich.

Mit Rücksicht auf die Vorschriften

- der Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 3. November 1879 betr. den Verkehr mit Sprengstoffen,
- des Reichs-Gesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen und
- der Ausführungs-Verordnung vom 8. August 1884

wird nach eingegangener Genehmigung des Königl. Ministeriums des Innern dem Polizeiamt die Aufsichtsführung über den Verkehr mit Sprengstoffen jeder Art einschließlich des Schießpulvers sowie mit Feuerwerkskörpern überwiesen und deshalb das Regulativ über die Kompetenzverhältnisse zwischen dem Rathe und dem Polizei-Amte der Stadt Leipzig in Sachen der Wohlfahrts- und der Sicherheitspolizei vom 12. Juni 1885 zu A. 12 dahin abgeändert, daß die Cognition bezüglich der in § 367 zu 4 und 5 des Reichs-Straf-Gesetz-Buches gedachten Uebertretungen, soweit es sich um explodirende Stoffe, Sprengstoffe und Feuerwerke handelt, ausschließlich dem Polizeiamte zusteht.

Gesuche um Gestattung des Abbrennens von Feuerwerk sind bei dem Polizeiamte anzubringen.

Leipzig, am 25. März 1893.

Der Rath und das Polizeiamt der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Bretschneider. Lamprecht.

Nach dem Reichsgesetz, betreffend die Einführung einer einheitlichen Zeitbestimmung vom 12. März 1893 hat für das Deutsche Reich vom 1 April d. J. ab die Mitteleuropäische Zeit (abgekürzt M. E. Z.) allein gesetzliche Gültigkeit.

Für Leipzig tritt der Uebergang ein, wenn am 31. März Abends eine richtig nach der bisher gesetzlichen Ortszeit gehende Uhr 11 Uhr 49 Min. 34 Sec. zeigt.

Wir werden demgemäß am 31. März um die angegebene Nachtzeit die Rathhausuhr, sowie die

übrigen uns unterstellten öffentlichen Uhren auf 12 Uhr vorstellen.

An die Einwohnerschaft und namentlich an die Herren Uhrmacher ergeht die Aufforderung, in gleicher Weise zu verfahren, da nur hierdurch Irrungen und die damit verbundenen Nachtheile vermieden werden können.

Maßgebend ist die Rathhausuhr, bei der der Uebergang in dem richtigen Augenblicke vollzogen werden wird.

Leipzig, den 27. März 1893.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Gröbel.

**Bekanntmachung.**

**Pferde-Musterungs-Commissionen betreffend.**

Gemäß § 14 des Pferde-Aushebungs-Reglements vom 15. October 1886 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß folgende Herren als Mitglieder bez. stellvertretende Mitglieder der Pferde-musterungs-Commissionen der Pferde-Aushebungsbezirke Leipzig-Land I und II auf die Dauer von 6 Jahren gewählt worden sind:

I. Aushebungs-Bezirk:

1. Musterungs-Bezirk:

(Sammelort: Leipzig-Neudnitz),

gebildet aus dem Vorstadtorte Leipzig-Neudnitz.

Mitglieder:

- Herr Zimmermeister G. F. Lüders,
- " Brauereidirector F. W. Reinhardt,
- " Fuhrwerksbesitzer F. R. Stecher;

Stellvertreter:

- Herr Steinmetzmeister F. G. Damm jr.,
- " Fuhrwerksbesitzer E. S. P. Georgi,
- " Fabrikbesitzer J. Schneider,

sämmtlich in Leipzig-Neudnitz.

2. Musterungsbezirk:

(Sammelort Leipzig-Volkmarisdorf),

gebildet aus den Vorstadtorten Leipzig-Anger-Crottendorf, -Neuschönefeld, -Neusellerhausen, -Neustadt, -Sellerhausen, -Volkmarisdorf.

Mitglieder:

- Herr Gutsbesitzer C. G. Fichtner in Leipzig-Sellerhausen,
- " Maurermeister F. A. Große in Leipzig-Neustadt,
- " Maschinenfabrikant Otto Müller in Leipzig-Neuschönefeld;

Stellvertreter:

- Herr Gutsbesitzer H. Feilotter in Leipzig-Anger-Crottendorf,
- " Kaufmann G. A. Glizner in Leipzig-Neuschönefeld,
- " Gutsbesitzer A. Wisig in Leipzig-Sellerhausen.

3. Musterungsbezirk.

(Sammelort Leipzig-Connewitz)

gebildet aus den Vorstadtorten Leipzig-Connewitz, -Kleinzschocher, -Lösnig, -Neureudnitz, -Schleuszig, -Thonberg.

Mitglieder:

- Herr Rittergutspächter H. Graichen in Lösnig,
- " Holzhändler Rob. Müller in Leipzig-Connewitz,
- " Klostergutspächter P. Scheibe in Leipzig-Connewitz;